BAUBESCHREIBUNG

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

- Art und Umfang:

Sanierung des Radwegs an der Kreisstraße 209 (Riekenbostel-Kirchwalsede)

Die Sanierung des Radweges beinhaltet zwei Abschnitte.

1. Bauabschnitt: Km 10,100 bis Km 10,800
2. Bauabschnitt: Km 12,070 bis Km 12,450

Breite: ca. 2,00 m. Zuzüglich der Anschlussflächen (teilweise) von der K 209 und angrenzenden Gemeindestraßen.

Die entsprechenden Arbeiten sind nach Ausführungsbeginn grundsätzlich ohne Unterbrechung in einem Zuge durchzuführen und abnahmereif fertigzustellen.

Der Radweg an der K 209 zwischen Riekenbostel und Kirchwalsede ist asphaltiert. Die vorhandene Decke soll in einer Tiefe bis ca. 10,0 cm vollflächig gefräst werden. Das gefräste Material verbleibt als Unterbau und wird mit einer ca. 5,0 cm starken Schicht aus Schotter sowie einer Decke aus ca. 6,0 cm Asphalttragdeckschicht AC 11 TD LW überbaut.

Straßenabläufe, Schieberkappen und Schachtabdeckungen werden höhenmäßig reguliert bzw. angepasst. Teilweise muss auch angrenzendes Betonsteinpflaster höhenmäßig der neuen Asphalthöhe angeglichen werden.

Die vorhandenen angrenzenden asphaltierten Zufahrten werden mit Asphalttragdeckschichtmaterial und Schotter der neuen Asphaltdecke/Höhe angeglichen.

Am Anfang und Ende der Sanierungsstrecke ist ein höhengleicher Übergang zu schaffen.

Die entsprechenden Arbeiten sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsstättenregel ASR A 5.2 durchzuführen.

Es ist eine Vollsperrung der Kreisstraße K 209 einschließlich der daraus resultierenden Verkehrslenkung zu berücksichtigen. Die Umleitungsverkehre aus Richtung Kirchwalsede sind über die Kreisstraße K 206 und die Bundesstraße B 440 Richtung Wittorf zurück auf die Kreisstraße K 209 zu führen.

Bei sämtlichen Asphaltpositionen ist der Einbau von temperaturreduziertem Material zu kalkulieren

Dies ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

- Unterbau:

- Entwässerung:

- Oberbau der Fahrbahn

Bauklasse nach RSTO

cm Dicke der frostsicheren Gesamtkonstruktion

Allgemeines:

Standardausführung:

Asphalttragdeckschicht	AC 11 TD LW	150 kg/m²	ca. 6,0 cm
Asphalttragdeckschicht	AC 16 TD LW	in to	

Standartausführung:

Variante:

- Durchlässe, Bauwerke:

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- Festpunkte, Vermessungsnetz:

1.3 Ausgeführte Leistungen

- Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen:

2. <u>Beschreibung der örtlichen Verhältnisse</u>

2.1 Lage der Baustelle

- Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung: **siehe Übersichtskarte**

Beginn der Neubaustrecke:
Bau-km:

Ende der Neubaustrecke:
Bau-km:

Die Bau-km entsprechen in etwa den Stationierungen in den Ausbauplänen.

- Nächster Ort:

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:

- Straße:

- Schiene:

2.3 Zugänge und Zufahrten

- zur Baustelle:

über Straßen des überörtlichen Verkehrs
Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken sind während der Bauzeit freizuhalten.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:

- Wasser: **ist Sache des AN, VOB-B 2019, § 4 Ziff. 4**

  Anschlussmöglichkeit ist Sache des AN

- Strom: Anschlussmöglichkeit ist Sache des AN

2.5 Lager- und Arbeitsplätze:

- Plätze für Baustelleneinrichtung und Unterkünfte, Lager und Arbeitsplätze

Das dem AG gehörende Gelände kann auf eigene Gefahr und Haftung unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus benötigte Flächen sind vom AN anzumieten und die Kosten in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.6 Oberflächenwasser:

- Vorfluter:

2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse:

- geologische Verhältnisse und Grundwasserverhältnisse:

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen:

Sache des AN lt. OZ 0.1 und 0.2

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte:

- Bäume und Flurgehölz: **DIN 18920 und R SBB 23 beachten**

Bäume und Flurgehölze sind nur auf den für den Straßenbau benötigten Flächen zu beseitigen.

In den übrigen Bereichen sind sie vor Beschädigungen durch Bauarbeiten entsprechend zu schützen.
Ebenso sind die vorhandenen lebenden Zäune vor Beschädigungen zu schützen.

2.10 Anlagen im Baugelände:

- Leitungen:

Die Träger der Versorgungsunternehmen (z.B. Telekom, Stromversorgung, Entwässerung, Bewässerung, Gasversorgung etc.) sind vom AN rechtzeitig über den Baubeginn zu benachrichtigen. Sie sind bereits vom AG über die Baumaßnahme in Kenntnis gesetzt worden.

2.11 Sonstiges

Gemäß § 4 Abs. 1 des Bodenabbaugesetzes vom 15.03.1972 sowie § 69 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1973 ist die Anlage von Kies- und Sandgruben mit einer größeren Fläche als 30 qm und einer größeren Tiefe als 2,00 m genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom AN beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Bauaufsichtsabteilung, einzuholen.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:

- Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Sie sind nur nach Genehmigung durch die zuständige Verkehrsbehörde erlaubt.
Die hierzu entstehenden Kosten sind in die Pos. des Titels 1 einzukalkulieren.

3.2 Bauablauf:

- zeitliche Beschränkungen

Behinderungen und Wartezeiten, die sich aus dem Vorhandensein bzw. Umlegen oder Neuverlegen von Erdkabel ergeben, sind einzukalkulieren.

3.3 Baubehelfe:

entfällt

3.4 Stoffe und Bauteile, Straßenbau:

- Dammbaustoffe:

- Mineralstoffe:

nach Wahl des Bieters

- Bindemittel:

lt. Rezepturnachweis und Vorschriften

3.5 Winterbau

Ist zulässig, soweit die technischen Vorschriften eingehalten werden.

3.6 Beweissicherung:

nicht vorgesehen

3.7 Sicherungsmaßnahmen:

Besondere Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

3.8 Belastungsannahmen (Brückenbau):

3.9 Aufmassverfahren:

Längen-, Flächen- u. Raummaß, Lieferscheine, Wiegenoten und Querprofile

3.10 Prüfungen:

- Eignungsprüfungen

nach den einschlägigen Vorschriften. Sie sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

- Kontrollprüfungen

nach den einschlägigen Vorschriften

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

siehe Verzeichnis "Sonstige Anlagen"

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen:

Mit der Schlussrechnung sind prüffähige Abrechnungszeichnungen vorzulegen.

5. "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen":

5.1 Geltende ZTV

1. ZTV E-StB 17
2. ZTV SoB-StB 20
3. ZTV Asphalt-StB 07 (Stand 06.26)
4. ZTV BEA-StB 09/13
5. ZTV A-StB 12
6. ZTV E-StB 17
7. ZTV Ew-StB 25
8. ZTV Fug-StB 24
9. ZTV LW 16
10. ZTV La-StB 18
11. ZTV M 13
12. ZTV SA 97/01
13. ZTV Verm-StB 01
14. ZTV Beton-StB 26
15. ZTV Pflaster StB 20

5.2 Geltende sonstige Technische Vertragsbedingungen und vertragliche Hinweise (jeweils in der aktuell geltenden Fassung)

1. Gemäß § 4 Nr. 2 und § 13 Nr. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten
2. TL AG-StB 26
3. TL Bitumen-StB 25
4. TL BE-StB 15
5. TL Beton-StB 26
6. TL Fug-StB 24
7. TL Gestein-StB 04/23
8. TL Asphalt-StB 26
9. TL SoB-StB 20
10. TL G SoB-StB 20/23
11. TL Geok E-StB 19
12. TL Pflaster-StB 20
13. TP Asphalt-StB 2007 (Stand 06.26)
14. TP Gestein-StB 2008 (Stand 03.24)
15. TP Griff-StB (SKM) 07, (SRT) 21
16. TP Eben - Berührende Messungen 17
17. TP D-StB 12
18. RSTO 12/24
19. RuA-StB 23
20. RuVA-StB 01/05
21. REwS 2021
22. ~~RAS-LP 4 99~~ neu R SBB 23
23. RistWag 16
24. RLW 09/25
25. RPS 09
26. RSA 21
27. HVA B-StB 2023

5.3 Straßenbautechnik

1. **Gesteinskörnungen (Mineralstoffe)**
   Der Auftragnehmer hat die gültigen Fremdüberwachungszeugnisse für die verwendeten Gesteinskörnungen den Eignungsprüfungen stets beizufügen.

2. **Bindemittel**
   Die Anforderung der TL-PmB an die elastische Rückstellung gilt auch an dem rückgeworfenen Bindemittel des Mischgutes.

3. **Herstellen des Mischgutes**
   Die gleichzeitige Lieferung von Asphalt aus zwei oder mehr Mischwerken ist zulässig, wenn der Auftraggeber vor Bauausführung schrift-lich zugestimmt hat und für alle Mischwerke
   - bei Deckschichten und bei Binderschichten der Bauklassen SV und I und bei besonderen Beanspruchungen dieselbe Eignungsprüfung
   - bei allen übrigen Binderschichten sowie Tragschichten derselbe Bindemittel- und Splittgehalt

   zugrunde liegen.
   Bei Anwendungen der Tabellen 1.3 und 1.4 ZTV Asphalt-StB sowie 4.4 ZTVT-StB ist von der Gesamtanzahl der Prüfergebnisse einer Schicht auszugehen, unabhängig von der Anzahl der Mischwerke sowie der Eignungsprüfzeugnisse.

4. **Eignungsprüfungen**
   Für Deckschichten aus Splittmastixasphalt und für Asphaltbinderschichten der Bauklassen SV und I sowie bei besonderen Beanspru-chungen sind zusätzliche Spurbildungsversuche in Form erweiterter Eignungsprüfungen nach den "Technischen Prüfvorschriften für Asphalt im Straßenbau (TP A-StB) Teil: Spurbildungsversuch - Bestimmungen der Spurrinnentiefe im Wasserbad" durchzuführen.

   Bei Asphaltbinderschichten darf die Spurtiefe 3,5 mm nicht überschreiten.

5. **Kontrollprüfungen**
   Bei der Durchführung von Kontrollprüfungen trägt der Auftragnehmer die Verantwortung
   - für die fachgerechte Probenahme
   - für die versandfertige Verpackung
   - für die Entnahme der Bohrkerne an der Stelle der zuvor entnommenen Asphaltproben.

6. **Zusätzliche Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen**
   Anträge auf Durchführung zusätzlicher Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen werden nur bis 6 Wochen nach dem Beanstandungsschreiben des Auftraggebers angenommen. Nach der Abnahme der Bauleistung wird einem Antrag des Auftragnehmers auf Durchführung zusätzlicher Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen nicht mehr entsprochen, wenn dem Auftragnehmer das Prüfergebnis und die Beanstandung mindestens 3 Wochen vor der Abnahme mitgeteilt worden sind.

   Maßgebend für die Fristen ist der dritte Tag nach Aufgabe zur Post.

7. **Schiedsuntersuchungen**
   Schiedsuntersuchungen sind an Bohrkernen durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Brückenbeläge und Gussasphaltdeckschichten. Teilproben für den Auftraggeber gem. DIN 1996, Blatt 2, Abschnitt 3.5 entfallen.

8. **Ebenheit**
   Der Auftragnehmer hat die profilgemäße Lage und Ebenheit der oberen Tragschicht, der Binder- und der Deckschicht ohne besondere Vergütung nachzuweisen (Nebenleistung). Die Messungen sind gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen.

9. **Bestimmungen der Einbaudicken**
   Die Messungen zur Bestimmung der Einbaudicken sind vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen.

   Der Auftragnehmer hat alle für die Bestimmung der Einbaudicken benötigten Mess- und Arbeitsgeräte auf der Baustelle vorzuhalten und das für die Messung erforderliche Personal zu stellen . Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

   Der Auftragnehmer hat die Bohrlöcher sofort fachgerecht zu verfüllen (s. Abschnitt 2.2.3 TPD-StB). Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

10. **Prüfung des Schichtenverbundes**
    Der Schichtenverbund ist auf der Baustelle unmittelbar nach der Probenahme der Bohrkerne, die zur Ermittlung des Verdichtungsgrades gezogen werden, nach Augenschein gemeinsam vom Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen.

    Der Schichtenverbund ist ausreichend, wenn der Bohrkern vollständig entnommen werden kann.

    Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die fachgerechte Probenahme.

11. **Abzüge bei fehlendem Schichtenverbund**
    Bei fehlendem Schichtenverbund wird ein Abzug von 0,50 €/m² je Fläche mit fehlendem Schichtenverbund unabhängig von der Lage des Mangels vorgenommen.

    Der Verbund zwischen Deck- und Binderschicht oder Deck- und Tragschicht oder Binder- und Tragschicht oder Tragschichtlagen wird gleichrangig bewertet.